



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Egbert Reinhard MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für
Innere Verwaltung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/2839

2.000 Hpp

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder des Ausschusses für
Innere Verwaltung

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 22 92/24 88

Düsseldorf,

im Hause

Beratungen der vorliegenden Gesetzentwürfe zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur Erleichterung Ihrer weiteren Beratungen in Arbeitskreisen und Fraktionen sowie für die Klausurtagung am 28. und 29. April 1994 übersende ich Ihnen beigelegt eine synoptische Darstellung der vorliegenden Änderungsgesetzentwürfe:

- **Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5258
(unter Einschluß des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4436)
- **Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Mitbestimmungsgesetz - NW**
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4929
(unter Einschluß der Ergänzungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 11/4929 vom 17. Juni 1993)
- **Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5019

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dienstgebäude
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefax
(0211) 884 3002

Telex
8586498

Teletex
2114112 = LTNW

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011

**Personalvertretungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -
Vom 2. Dezember 1974 (1)**

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften.....	§§ 1 bis 9
Zweites Kapitel: Personalrat	
Erster Abschnitt: Wahl und Zusammensetzung	10 bis 22
Zweiter Abschnitt: Aufsicht	23 bis 28
Dritter Abschnitt: Geschäftsführung	29 bis 41
Vierter Abschnitt: Rechtsstellung der Mitglieder	42 und 43
Drittes Kapitel: Personalratsmission	44
Viertes Kapitel: Personalversammlung	45 bis 48
Fünftes Kapitel: Studienvertretungen	50 und 51
Sechstes Kapitel: Gesamtpersonalrat	52 und 53
Siebtes Kapitel: Jugend- und Auszubildendenvertretung	54 bis 61
Achtes Kapitel: Bereitstellung der Personalvertretung	
Erster Abschnitt: Allgemeines	62 bis 65
Zweiter Abschnitt: Formen und Verfahren	66 bis 71
Dritter Abschnitt: Bereitstellungspflichtige Angelegenheiten	72 bis 77
Vierter Abschnitt: Bereitstellung der Studienvertretung und des Gesamtpersonalrats	78
Neuntes Kapitel: Gerichtliche Entscheidung	79 und 80
Zehntes Kapitel: Sondervorschriften	
Erster Abschnitt: Tätigkeit	81 bis 88
Zweiter Abschnitt: Lehrer	87 bis 95
Dritter Abschnitt: Staatsschullehrer	96 und 97
Vierter Abschnitt: Lehrkräfte im juristischen Verwaltungsdienst	98 bis 108
Fünfter Abschnitt: Fortbildung	107 bis 109
Sechstes Kapitel: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen	110 und 111
Siebter Abschnitt: Laufbahnverfahren für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegs- beamte	112 bis 119
Elftes Kapitel: Schlußvorschriften	120 bis 127

**Drittes Gesetz
zur Änderung des
Personalvertretungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen
(+ Drs. 11/4436 - s. Seite 9)**

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen vom
3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
1993 (GV. NW. S.),
wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie
folgt geändert:

a) Die Überschrift des zehnten
Kapitels erhält folgende Fas-
sung:

"Sondervorschriften für be-
sondere Verwaltungszweige und
die Behandlung von Verschlus-
sachen"

b) Nach den Wörtern "Siebter Ab-
schnitt: Laufbahnverfahren für
den höheren und den gehobenen
Bibliotheks- und Dokumentati-
onsdienst sowie Aufstiegsbe-
amte 112 bis 119" wird
eingefügt:

"Achter Abschnitt:

Behandlung von Verschlus-
sachen ... 119 a bis 119 d"

**Drucksache 11/4929
+ Ergänzungs-
anträgen (5 A)**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Perso-
nalvertretungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen-Mitbestimmung-
gesetz-NW**

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 3. De-
zember 1974 (GV NW S. 1514), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 7. März
1990 (GV NW S. 196), wird wie folgt
geändert:

**Gesetz
zur Änderung des Personalvertretungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Artikel I**

Das Personalvertretungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974
(GV. NW. S. 1514/SGV NW 2035), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom
7.3.1990 (GV. NW. S. 196), wird
wie folgt geändert:

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

§ 1¹⁾

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zweiten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen und die Gerichte, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

1. Alle personenbezogenen Begriffe des Gesetzestextes werden so gefaßt, daß beide Geschlechter angesprochen sind.

EA 1.

§ 1.2 wird wie folgt ergänzt:

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen, die Gerichte und karitative und erzieherische Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;...

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nebenstellen oder Teile von Dienststellen, die räumlich weit von denen entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, sind von der obersten Dienstbehörde zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes zu erklären, wenn es

1. die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung beschließt oder
2. die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten oder des Personalsrates für erforderlich hält. Der Personalsrat kann einen entsprechenden Antrag stellen.

b) Neu angefügt werden die folgenden Absätze 4 und 5:

(4) Mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweiges sind durch die oberste Dienstbehörde zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammenzufassen, sofern die Voraussetzungen des eingemäß anzuwendenden Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen.

(5) Dienststellen, in denen nach § 13 keine Personalräte gewählt werden können, sind zur Bildung eines gemeinsamen Personalkrates mit Dienststellen des gleichen Verwaltungszweiges durch die gemeinsame oberste Dienstbehörde zusammenzufassen. Ist eine gemeinsame oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so trifft die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Entscheidung.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge gleichberechtigt zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen; diese dürfen jederzeit angerufen werden.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 1)

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge zusammen. Dienststelle und Personalvertretung wirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariflicher Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außendienststellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt werden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Betriebsverbände und Arbeitgeberverbände.

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalverwaltung haben jede persönliche Beihilfe in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Beschäftigungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenden Geschäftsstellenleiter ist deren Beauftragung nach Unterzeichnung des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters notwendig zu gewährleisten, soweit dem nicht entgegenstehende Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Marktverhältnisse oder der Schutz von Dienstleistungsebenen entgegenstehen.

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

“55”

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausübung befinden. Nichter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Arbeitsordnung oder nach der Arbeitsvertrags- Angebotsklausel oder nach ihrem Arbeitsvertrag Angeestellte sind oder als überörtliche Angestellte beschäftigt werden. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich von der Ausübung einem Anstellungsverband befinden.

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Als Beauftragte im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten, Organisations-, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte sowie nach § 110 Abs. 1 WustHG oder § 70 Abs. 1 FHO nicht übernommene Hochschuldozenten, Hochschulassistenten und wissenschaftliche Assistenten und unterstützende Angestellte an den Hochschulen.

1) Professoren an der Sozialwissenschaft

100

h) Beschäftigten und Medizinalbeamten,
i) Personen, die Überwindung zu ihrer Heilung, Wieder-
eingerichtung, sittlichen Besserung oder Erziehung be-
dürftig waren.

Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

(9) Mit gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gehen die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft über.

2

→

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Personal- und Gemeindevorständen durch den Leiter des Personalabteiles vertreten lassen, soweit dieser entscheidungsbefugt ist.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind und der Dienstaufsicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und einer Dienststelle nach 1 ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht.

b) Absatz 5 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

a) **Professorinnen/-
Professoren, Hoch-
schuldozentinnen/-
Hochschuldozen-
ten, Hochschul-
assistentinnen/-
Hochschulassisten-
ten, Lehrbeauf-
tragte sowie nach
§ 119 Abs. 1
WissHG oder § 79
Abs. 1 FHG nicht
übernommene
Hochschullehrer/-
innen/Hochschulleh-
rer und Fachhoch-
schullehrerinnen/-
Fachhochschul-
lehrer.**

2. Als § 6 wird eingefügt:

95

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter bilden je eine Gruppe.

(7) Im Bereich der Staatsverwaltung handelt bei dem der Aufsicht des Landesverordnenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstands, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung überträgt, bei Er kann sich durch einen oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(8) Für Hochschulen mit Ausnahmen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 111 Satz 3 jeweils der Kanzler.

(9) Regelungen über die Zeichnungsbefugnis werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt. Dies gilt auch für den Schriftverkehr im Verfahren nach den §§ 96 und 98.

§ 9 1)

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen zu schweigen.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die öffentlich sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den vom Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 nicht ergriffenen Beschäftigten. Absätzen 2 von den Fällen der § 93 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu den Mitgliedern dieser Vertretungen und zu den Vertrauensleuten (§§ 85, 90) sowie für die in § 26 genannten Personen, die erfüllt ferner in den Verfahren nach den §§ 96 bis 98 und 79 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 90, 95 und 96 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle erteilt werden.

Zweites Kapitel

Personalarzt

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 10 1)

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei einer befristeten Dienststelle.

(3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die

- keinen Rücktritt vom Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu erlassen, nicht besitzen,
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- am Wahltag noch mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- in § 9 Abs. 1 bis 3 genannt sind.

(4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der Ausbildung leitet. Stellen Stelle als Stammdienststelle erteilt wird.

2. In § 8 erhöht Absatz 4 folgende Fassung:

"(4) Bei schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung ist unabhängig von dem jeweiligen Stand des Verfahrens Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgmein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. Der Dienststellenleiter hat der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen."

Zweites Kapitel Personalarzt

Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen.
- Absatz 3 wird neuer Absatz 2; das Wort "sechs" in Buchstabe c) wird durch "sechsendreißig" ersetzt.
- Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- Absatz 4 lautet neu:
(4) Beamte in der Schulaufsicht sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören.

§ 11¹⁾

(1) Wähler sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten im Dienst derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§ 1) stehen und, soweit die Beschäftigten des Landes sind, dem Geschäftsbereich derselben obersten Dienstbehörde angehören.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die

a) infolge Rücktrittspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,

b) wöchentlich regelmäßig weniger als zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind,

c) zu selbständigen Entscheidungen der in § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

(3) Nicht wählbar sind Arbeiter der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

§ 12¹⁾

Berzieht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§ 1) oder in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde weniger als sechs Monate, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1.

§ 13¹⁾

(1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen des Landes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenverwaltung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,

21 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,

51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,

151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,

301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,

601 bis 1000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.

§ 14¹⁾

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand berechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundzahlen der Verhältniszahlen.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,

bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,

bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,

bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,

bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,

bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter.

(4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellten würden als die stärkste Gruppe.

4. In § 11 Abs. 2 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt; als Buchstabe d wird angefügt:

"d) am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird neuer Absatz 2; Satz 2 wird ersetzt durch:

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 1000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000 Beschäftigte.

c) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

ER 2. § 14.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

7. In § 14 Absatz 6 wird als Satz 2 angefügt:

Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

5. In § 14 wird als Absatz 7 angefügt:

“(7) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend vertreten sein.”

8. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte “aller Wahlberechtigten” durch “der an der Abstimmung beteiligten Beschäftigten” ersetzt.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer Gruppe anschließen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungskategorien zusammensetzen.

§ 15

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 14 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten sind Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

§ 16¹⁾

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Bezüglich der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 14) je in getrennten Wahlgängen. Es sei denn, daß die Wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung der gemeinsamen Wahl zustimmen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten Beschäftigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die nach § 11 Abs. 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(5) Bei einer Wahl in getrennten Wahlgängen muß jeder Wahlvorschlag der Wahlberechtigten von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterstützt sein; in jedem Fall genügt die Unterstützung durch 100 Wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(6) Bei gemeinsamer Wahl muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten Beschäftigten, unterstützt sein; in jedem Fall genügt die Unterstützung durch 100 Wahlberechtigte Beschäftigte. Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten Angehörigen dieser Gruppe unterstützt sein.

(7) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von ihrem Beauftragten unterstützt sein.

(8) Jeder Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag beantragt werden.

§ 17¹⁾

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit beauftragt der Personalrat drei Wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige mehrerer Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jede Gruppe des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.

(2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt einen Vorsitzenden.

§ 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. § 17 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

6. In § 18 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein."

9. § 18, Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"...so beruft der Leiter/die Leiterin der Dienststelle oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein."

§ 19

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 20¹⁾

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten, sie zeitigstens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 18 gelten entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand hat seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekanntzugeben. Je ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 21¹⁾

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 43 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Vergütung von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts der Teilhaber an den in § 17 Abs. 2 und in den §§ 18 und 19 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Beteiligung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

7. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 42 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend."

10. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und § 42 Abs. 2 Satz 2 entsprechend" ersetzt durch die Worte "und § 42 Abs. 2, 3 und 5".

(1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Verwaltungsgesicht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Wird die Wahl des Personals oder einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgesichtes einen Wahlvorstand ein.

Wird die Wahl einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt er die dem Personalsrat oder der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bleiben die vom Personalsrat oder von der Gruppe bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststehenden Urteile gefaßten Beschlüsse rechtswirksam.

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

§ 23

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalsrats beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt drei Jahre.

(2) Wird ein Personalsrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstrichen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für die Gruppe, wenn die Vertreter einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalsrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalsrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 24

(1) Der Personalsrat ist neu zu wählen, wenn

- a) mit Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tage der Wahl die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 betragen oder gesunken ist oder
- b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalsrats auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- c) der Personalsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
- d) die Wahl des Personalsrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
- e) der Personalsrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn es sich bei dem dort bezeichneten Mitgliedern des Personalsrats ausschließlich um Vertreter einer Gruppe handelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c führt der Personalsrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalsrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

(3) Die Vertreter einer Gruppe sind neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Vertreter dieser Gruppe auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgesicht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalsrat oder die Auflösung des Personalsrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz beschließen. Der Personalsrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.

(2) Ist der Personalsrat aufgelöst, so gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

Drucksache 11/4929

11. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma im Anschluß an die Worte "wahlberechtigte Beschäftigte" durch das Wort "oder" ersetzt; die Worte "oder der Leiter der Dienststelle" werden ersatzlos gestrichen.

4. Im § 23 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

5. In § 24 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort "achtzehn" durch das Wort "vierundzwanzig" ersetzt.

6. In § 25 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder des Leiters der Dienststelle kann das Verwaltungsgesicht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalsrat oder die Auflösung des Personalsrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz beschließen.“

§ 24.1 wird Ziff. f) angefügt:

f) die Personalversammlung die Auflösung des Personalsrats gemäß § 48 Abs. 2 und 3 beschlossen hat.

ER 3.

2. In § 24 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort "achtzehn" durch das Wort "vierundzwanzig" ersetzt.

1. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

Zweites Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Drucksache 11/4436

§ 26 '1)

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) erfolgreiche Anfechtung der Wahl,
- c) Niederlegung des Amtes,
- d) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- e) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- f) Verlust der Wahlbarkeit,
- g) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1,
- h) Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitszeit während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.

(3) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt, dieses bleibt Vertreter der Gruppe, für die es gewählt wurde.

§ 27

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 28 '1)

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhin- dert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmit- glied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten berechtigten derjenigen Vorschlags- listen ernannt, denen die zu ersetzenden Mitglieder an- gehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stim- menmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäf- tigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmit- glied ein.

(3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmit- glieds in den Personalrat.

(4) Im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d und e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

12. In § 26 Absatz 2 werden die Worte "eine Abordnung oder" ersatzlos gestrichen und die Worte "sechs Monate" durch die Worte "sechsaunddreißig Mona- te" ersetzt.

13. In § 27 werden folgende Ab- sätze 2 und 3 angefügt:

(2) Die Mitgliedschaft eines Beschäftigten im Personalrat ruht, wenn eine Abordnung zu einer anderen Dienststelle wäh- rend der Amtszeit des Personal- rats länger als sechs Monate an- dauert.

(3) Ist die weitere Zugehörigkeit zur Dienststelle oder der Bestand des Dienst- bzw. Beschäfti- gungsverhältnisses strittig und rechtsanhängig, ruht die Mit- gliedschaft im Personalrat bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter vertreten sind, dürfen die beiden Stellvertreter nicht der Gruppe des Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Sind zwei Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vor- nahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats und die in § 36 genannten Personen zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil. Auf seinem Antrag anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Er kann einen Vertreter der Arbeitervertretung, der die Dienststelle angeht, hinvulieren.

(1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Vorsitzende hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 40 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie sachkundiger Personen gestatten.

(1) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 29.1; Satz 3 und 4 werden ersetzt durch:

Ist die Vorsitzende und die Mehrheit der Personalratsmitglieder weiblich, so muß mindestens eine Stellvertreterin ebenfalls weiblich sein. Ist der Vorsitzende männlich und die Mehrheit der Personalratsmitglieder weiblich, sind beide Plätze der stellvertretenden Vorsitzenden mit Frauen zu besetzen. Ist der Vorsitzende männlich und sind Frauen im Personalrat vertreten, so muß mindestens eine stellvertretende Vorsitzende weiblich sein.

§ 30.3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der weiblichen Personalratsmitglieder, der Mehrheit der Vertreter/innen einer Gruppe, der Dienststellenleitung, in Angelegenheiten, die besonders Beschäftigte nach § 55.1 betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, in Angelegenheiten, die besonders Schwerbehinderte betreffen, der Schwerbehindertenvvertretung, hat der/die Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

8. In § 30 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "jugendliche Beschäftigte" durch die Wörter "Beschäftigte" im Sinne von § 55 Abs. 1 ersetzt.

§ 29 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser erhält zwei Stellvertreter, die von den Vertretern der Gruppen gewählt werden, denen der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamte, Angestellte und Arbeiter vertreten sind, müssen die beiden Stellvertreter selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Sind zwei Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende. Der zweite Stellvertreter wird dann aus der Mitte des Personalrats gewählt.
(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit dem dieser Gruppe angehörenden Stellvertreter des Vorsitzenden den Personalrat.“

§ 34¹⁾

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen. Die in § 72 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einen einzelnen Beschäftigten betreffen.

(2) Über Angelegenheiten, die belaglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter der Gruppe; das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die belaglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

ER 6.

§ 34, neuer Abs. 3:

(3) Über Fragen, die Frauenförderpläne oder Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der weiblichen Personalratsmitglieder nicht widerspricht. Bei Widerspruch beschließen die weiblichen Personalratsmitglieder allein.

ER 7.

§ 34 neuer Abs. 4 anfügen:

(4) Über Fragen, die ausschließlich Beschäftigte nach § 55.1 betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat entschieden, sofern die Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht widerspricht. Bei Widerspruch beschließt die Jugend- und Auszubildendenvertretung anstelle des Personalrats.

§ 35¹⁾

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an ausgesetzt. In dieser Frist soll gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

(2) Die Antragsteller können verlangen, daß an der nach Absatz 1 des Antragsfrist ausfallenden Sitzung des Personalrats in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist, ein Beauftragter der von ihnen benannten und unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbehinderten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

ER 9.

§ 35.3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten einen Beschluß des Personalrats als Beeinträchtigung der Interessen schwerbehinderter Beschäftigter erachtet. Die Schwerbehindertenvertretung kann verlangen, daß während der Aussetzungsfrist ein/e Berater/in der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptfürsorgestelle hinzugezogen wird.

10. In § 35 Abs. 3 werden die Wörter "der Vertrauensmann der Schwerbehinderten" durch die Wörter "die Schwerbehindertenvertretung" ersetzt.

ER 8.

§ 35.1 wird wie folgt gefaßt:
Erachtet die Mehrheit der weiblichen Personalratsmitglieder, der Vertreter/innen einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personalrats als Beeinträchtigung der Interessen von Frauen bzw. der Gruppenangehörigen bzw. der Beschäftigten nach § 55.1, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist berechtigt, in solchen Fällen über die Regelungen des § 59 hinaus eine außerordentliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einzuberufen.

Drucksache 11/5258

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter "der Vertrauensmann der Schwerbehinderten" durch die Wörter "die Schwerbehindertenvertretung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "§ 55" die Wörter "Abs. 1" eingefügt.

§ 36 ')

(1) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten können an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen; auf Beschluss des Personalrats können weitere Mitglieder teilnehmen. Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

(2) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalrats in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 35 betreffen, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.

§ 37

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift auszuschreiben, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmennormen mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die auch jeder Teilnehmer eigenhändig eintragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift auszuhändigen. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Erwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

§ 38

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 39 ')

(1) Der Personalrat kann Sprechenden während der Arbeitszeit erteilen. Die Zeit und der Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

(2) Verbands von Arbeitsamt, die zur Inanspruchnahme des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderang der Brutto oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 40 ')

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reizen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzugeben. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reizen Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind.

EA 10. § 36.2 wird wie folgt gefasst:

(2) Zu Sitzungen des Personalrats, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die insbesondere Beschäftigte nach § 55.1 betreffen, ist die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuladen. Sie nimmt an der Beratung mit Stimmrecht teil.

EA 11. § 37 1, Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Satz 3 (alt) wird Satz 4.

Drucksache 11/4929

14. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

Drucksache 11/4929

Drucksache 11/5019

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personals notwendig sind, sind der Leiter/-in dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mitglieder des Personals erhalten bei solchen Reisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind. Bei Reisen der Stufenvertretung ist der Stufenvertretung der Dienstort der Sitz der Dienststelle des Mitgliedes; bei freigestellten Mitgliedern der Stufenvertretung gilt als Dienstort der Ort, an dem das freigestellte Mitglied vor der Freistellung regelmäßig Dienst verrichtet hat.

c) Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

d) Absatz 4 lautet:

Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Sachverständigen. Die Bemessung des erforderlichen Büropersonals hat entsprechend der Freistellungsstaffel in § 42-90 zu erfolgen, daß auf eine volle Freistellung eine halbe Bürokräft entfällt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

g. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.“

(2) Zur Deckung der dem Personalrat als Aufwand entstehenden Kosten sind ihm Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ihre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Personalrat. Er hat sie auf Verlangen gegenüber der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich zu unterrichten. Ihm sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

-15-

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die regelmäßige Arbeitszeit" durch die Worte "ihre individuelle Arbeitszeit" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und soweit" und die Worte "nach Umfang und Art der Dienststelle" ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird als neuer Satz 2 angefügt:
Dabei sind zunächst die/der Vorsitzende und sodann die stellvertretenden Vorsitzenden zu berücksichtigen.

12. § 42.3 als Satz 3 anfügen:

Bei mehreren Freistellungen sollen Frauen entsprechend ihres Anteils im Personalrat berücksichtigt werden.

- e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten mindestens ein Mitglied, 501 bis 1000 Beschäftigten mindestens zwei Mitglieder und für je 1000 Beschäftigte mindestens ein weiteres Mitglied des Personalrats.

Der Personalrat kann Teilstellungen be-schließen.

Im übrigen kann von Satz 1 im Einvernehmen zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

9. In § 42 wird Absatz 4 gestrichen.
Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 41

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt

Nachstellung der Mitglieder

§ 42¹⁾

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt uneigentlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrats sind durch den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt. Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann je ein Vertreter der Gruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstärke ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in der jeweiligen Gruppe am stärksten vertretenen Linie zu berücksichtigen. Die übrigen Freistellungen richten sich nach der Gruppenstärke. Die Freistellung hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zur Folge und darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdgangs führen.

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis 400 Beschäftigten ein Mitglied,
401 bis 500 Beschäftigten zwei Mitglieder,
501 bis 600 Beschäftigten drei Mitglieder,
601 bis 700 Beschäftigten vier Mitglieder,
701 bis 800 Beschäftigten fünf Mitglieder,
801 bis 900 Beschäftigten sechs Mitglieder,
901 bis 1000 Beschäftigten sieben Mitglieder,
1001 bis 1100 Beschäftigten acht Mitglieder,
1101 bis 1200 Beschäftigten neun Mitglieder,
1201 bis 1300 Beschäftigten zehn Mitglieder,
1301 bis 1400 Beschäftigten elf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 1000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 200 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Von dem Sätern 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Mitglieder des Personalsrats und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalsrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalsrat erforderlich sind.

(5) Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Gegen den Willen des Personalsrats darf die Teilnahme am beruflichen Werdegang nicht zu einer Beendigung oder Unterbrechung der Freistellung führen. Dem freigestellten Personalsratsmitglied sind der Arbeitsplatz und seine erworbene Stellung zu erhalten. Eine andere Verwendung ist nur mit Zustimmung des Personalsrats möglich. Die für den beruflichen Aufstieg erforderliche Dienstzeit und Bewährung gilt durch eine entsprechende Zeit der Freistellung als nachgewiesen.

g) Als Absatz 6 wird angefügt:

(6) Für vollzogene Freistellungen sind Ersatzstellen in entsprechendem Umfang und in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung zu stellen.

h) Als Absatz 7 wird angefügt:

(7) Die Mitglieder des Personalsrats sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse für die Tätigkeit im Personalsrat vermitteln.

i) Als Absatz 8 wird angefügt:

(8) Abs. 7 gilt für Ersatzmitglieder des Personalsrats entsprechend, soweit sie mehrfach ein Mitglied des Personalsrats vertreten haben.

16. An § 42 wird als § 42 a angefügt:

§ 42 a

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlberechtigten und -bewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die betroffene Arbeitnehmerin/der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter/Beteiligter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf und Beamtinnen/Beamte auf Probe.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines/einer Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

17. An § 42 a wird als § 42 b angefügt:

§ 42 b

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden/stehe(n) Beschäftigten/Beschäftigten (Auszubildende/Auszubildenden), die/der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der/dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt eine/ein in Absatz 1 genannte/genannter Auszubildende/Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber ihre/seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen der/dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 besteht, oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn wichtige Gründe im Sinne von § 626 BGB personen- oder verhaltensbedingter Art vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst.

18. An § 42 b wird als § 42 c angefügt:

§ 42 c

Erleidet ein Beamter/eine Beamtin anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Verweis auf § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ersetzt durch den Verweis auf § 72 Abs. 2.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) Abs. 1 gilt auch für Ersatzmitglieder des Personalrats, die mehrfach zu Sitzungen des Personalrats herangezogen worden sind.

20. An § 44 wird als Absatz 6 angefügt:

(6) Bei Umwandlung von Dienststellen oder Teilen von Dienststellen in eine andere Rechtsform ist vertraglich sicherzustellen, daß die Personalvertretung als Personalkommission fortbesteht, bis eine Vertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt ist.

§ 43¹⁾

Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.

Drittes Kapitel
Personalkommission

§ 44

(1) Wird in der Landesverwaltung durch Teilung einer Dienststelle oder durch Zusammenlegung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen eine neue Dienststelle gebildet, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, so werden die Rechte des bei der neuen Dienststelle zu wählenden Personalrats von einer Personalkommission wahrgenommen, bis der Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Das gilt auch für die Umbildung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn im Zusammenhang mit der Umbildung keine besonderen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden.

(2) Die Mitglieder der Personalkommission müssen für den Personalrat der neuen Dienststelle wählbar sein. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind von den Personalratsmitgliedern der Dienststelle, die die neuen Dienststellen zu bilden ist, in der anteiligen Zahl der Mitglieder zu ernennen. Dem Verhältnis der von der Personalkommission wahrgenommenen wahlberechtigten Beamten der bisherigen Dienststellen zu der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beamten der neuen Dienststelle nach dem öffentlichen Hochstufenverfahren entspricht. Sind in der neuen Dienststelle Angehörige eines anderen Gruppenbereichs beschäftigt, so soll jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.

(3) Für die Geschäftsführung der Personalkommission und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 29 bis 43 entsprechend.

(4) Die Personalkommission hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(5) Wird durch eine Organisationsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 eine Dienststelle bittroffen, bei der eine Stufenvertretung besteht, so werden auch die Rechte der bei der neuen Dienststelle zu wählenden Stufenvertretung von einer Personalkommission wahrgenommen, bis die Stufenvertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Viertes Kapitel
Personalversammlung

§ 45¹⁾

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden der Personalversammlung geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Das gleiche gilt, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftigten erforderlich ist.

EA 13. § 45.1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird durch den/die Personalratsvorsitzende/n eröffnet. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Sie ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden. Lokale Mandatsträger/innen und Vertreter/innen von Umweltschutz- und Frauenbelangen, die sich verbandsmäßig organisiert haben, sind berechtigt, an der Personalversammlung mit Rederecht teilzunehmen.

21. An § 45 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) In den Fällen des 1 Abs. 3 können zur Behandlung von Angelegenheiten, die die Beschäftigten mehrerer Dienststellen betreffen, gemeinsame Personalversammlungen sowie mehrere oder alle Dienststellen durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat. Der Gesamtpersonalrat hat die Einberufung vorzunehmen, wenn mehr als ein Drittel der Personalkräte sie beantragt.

EA 14.

§ 46 neuer Abs. 3:

(3) Der Personalrat ist berechtigt und auf Antrag der Mehrheit der weiblichen Personalmitsglieder oder eines Fünftels der weiblichen Wahlberechtigten verpflichtet, zur Erörterung von Angelegenheiten, die in besonderer Weise Frauen betreffen, zusätzliche Teilversammlungen der weiblichen Beschäftigten (Frauenversammlungen) einzuberufen.

Abs. 3 (alt) wird Abs. 4.

§ 46¹⁾

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder eines Vertreters der weiblichen Beschäftigten verpflichtet, zusätzliche Personalversammlungen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Erörterung notwendig ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist.

§ 47 1)

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderungsbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz 1 entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 48

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle der Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

22. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt; über Ort und Zeitpunkt beschließt der Personalrat.

- b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

Erfordern zwingende dienstliche Verhältnisse eine andere Regelung, so kann diese im Einvernehmen zwischen der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat getroffen werden.

- d) Im letzten Satz werden die Worte nach Satz 1 gestrichen.

ER 15.

§ 48 wird Abs. 1; Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen ökologischer, frauenpolitischer, wirtschaftlicher und technologischer Art.

ER 16.

§ 48 wird ergänzt um folgende Absätze:

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der wahlberechtigten Beschäftigten ist der Personalrat verpflichtet, einen Antrag zur Auflösung des Personalrats auf die Tagesordnung einer innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzubrufenden Personalversammlung zu setzen. Die Abstimmung über die Auflösung des Personalrats erfolgt auf der nachfolgenden Personalversammlung, die innerhalb von sechs Wochen derjenigen folgt, auf der die Auflösung debattiert worden ist.

LEA]

(3) Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Wahlberechtigten kann der Personalrat aufgelöst werden. Die Abwahl eines einzelnen Personalratsmitglieds ist ausgeschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(4) Kommt der Personalrat seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nach, hat die Dienststellenleitung die erforderlichen Versammlungen einzuberufen.

Abs. 2 (alt) wird Abs. 5.

13. In § 49 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, je ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretungen oder des Gesamtpersonalrats sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen, sind berechtigt, mit einer Versammlung teilzunehmen."

§ 40.) Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angeht, ein Beauftragter sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen, sind berechtigt, bei der Stufenvertretung an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung dem Leiter der Dienststelle und den in Satz 1 genannten Gewerkschaften mitzuteilen. An Versammlungen, die auf Antrag des Leiters der Dienststelle einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen. Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.

Fünftes Kapitel Stufenvertretungen

52

(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte und bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalräte gebildet.

(7) Die Mitglieder des Bezirgspersonalrats werden von dem Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von dem Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde, die Mitglieder des obersten Landesbereichs gebildeten Bezirgspersonalrats gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten des Geschäftsbereichs der Personalangelegenheiten oberster Landesbehörden gebühren, sind diese Bezirgspersonalräte der obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(7) Die §§ 19 bis 22, 15 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2, 4 und 6, 15 bis 18 und 20 Abs. 22 gelten entsprechend. Die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Beschlüsse sind nicht wählbar. § 11 Abs. 2, Absatz 6 gilt nur für die Beschlüssen der Dienststelle, welche die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Stufenvertretung hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Eine Personalverwaltung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes aus. § 17 Abs. 2, §§ 16 und 20 Abs. 1, aus-

(4) Werden in einer Verwaltung die Personräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvereins durch; andererseits besetzen auf sein Ersuchen die Personräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter.

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen sowie für die Rechtfeststellung ihrer Mitglieder gelten §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Satz 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 1 bis 4, § 30 Abs. 1 bis 3 und § 31 entsprechend. § 29 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

Sachbesitz Kapitel Gesamtpersonalrat

§ 32¹⁾

In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

§ 33

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates sowie für die Rechtfeststellung seiner Mitglieder gelten § 26 Abs. 2 bis 3 und § 31 entsprechend.

Stellbesitz Kapitel Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 34¹⁾

In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

§ 35¹⁾

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die am 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, in der Regel mindestens sechs Monate vor dem 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wähler sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht den 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 36¹⁾

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

§ 36	20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person
21 bis	50 wahlberechtigten Beschäftigten aus drei Personen
51 bis	100 wahlberechtigten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern
101 bis	200 wahlberechtigten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern
201 bis	1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern
mehr als 1000	wahlberechtigten Beschäftigten aus fünfzehn Mitgliedern

(2) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 37¹⁾

(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahlverfahren und Auszählung der Stimmen gelten § 10 Abs. 1, 2, 3, § 32 Abs. 1, Abs. 2 und § 36 Abs. 2, § 31 und § 32 entsprechend.

(2) Die reguläre Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 27 und § 28 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit des 25. Lebensjahr vollendet.

(3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung die §§ 30 bis 33 und § 36 Abs. 1, 3 und 4 und § 41 entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Mitglied des Personalrats teilnehmen.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten."

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Wähler sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten."

15. In § 56 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) § 14 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend."

23. An § 58 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

16. In § 57 Abs. 2 wird in Satz 4 die Zahl "25" durch die Zahl "27" ersetzt.

§ 50¹⁾

Für die Rechtmäßigkeit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 42 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4, Abs. 3 und § 43 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlberaters gilt § 43 entsprechend.

§ 50¹⁾

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen, die von Vertretern der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet wird. Aus dieser kann eine weitere Jugend- und Auszubildendenversammlung während der Arbeitszeit stattfinden. Der Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung beruft andere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenversammlung ein. Die Versammlung hat die Vorstände des Verrats Kapitals auf die Jugend- und Auszubildendenversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 50¹⁾

(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungen, in denen Stufenvertretungen bestehen, bei den Mithaltenden Beauftragten, bei den Mithaltenden Beauftragten der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Landesbehörden Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für sie gelten § 50 und Abs. 3 und 4, §§ 50, 51 und 52 entsprechend. Innerhalb § 51 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Stufenvertretungen entfällt. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat höchstens fünf Mitglieder.

(2) Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 51¹⁾

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den Beschäftigten im Sinne von § 50 dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Erziehung über die Übernahme der Auszubildenden in die Beschäftigung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten im Sinne von § 50 geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallversicherungsverträge, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten im Sinne von § 50, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls berechtigt, erwidern; der Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung im Sinne von § 50 über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- (2) Die Beauftragten der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 50 Abs. 1, § 50 Abs. 1 und 2 und § 50. Sie beziehen sich auf die in den §§ 72 bis 73 genannten beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 50.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterstützen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 43 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 50 betreffen. Im übrigen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, an Besprechungen nach § 43 beteiligt sein.

24. In § 58 wird im ersten Satz der Verweis auf § 42 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4, Abs. 5 ersetzt durch den Verweis auf § 42 Abs. 1 bis 5.

17. In § 60 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für sie gelten § 50 Abs. 2 und 4, §§ 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt.“

Achtes Kapitel
Beteiligung der Personalvertretung
Erster Abschnitt
Allgemeines
§ 82

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

§ 83

Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich betreffen. Sie haben über dringende Fragen mit dem Personalrat Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 84 1)

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die Interessen der Beschäftigten gegenüber Gesetz, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgesetzt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Auslegung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,
5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und falls sie beschäftigt erscheinen, durch Vermittlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
6. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
7. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
8. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
9. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

§ 17. § 62 soll lauten:

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, ihres Geschlechts, Familienstands oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt. Maßnahmen, die Personen oder Gruppen bevorzugen, um bestehende Diskriminierungen, insbesondere aus den vorgenannten Gründen, abzubauen und auf eine Gleichstellung hinzuwirken, sind zulässig.

25. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte "der Dienststelle und ihren Angehörigen" durch die Worte "den Beschäftigten" ersetzt.

§ 64.1, Nr. 4 ergänzen:

4. auf die Verhütung von Unfall, Gesundheits- und Umweltgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen sowie Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen.

§ 64.1 neue Ziffer 6 einfügen:

auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken, insbesondere durch Vereinbarung und Weiterentwicklung von Frauenförderplänen, Maßnahmen, die Erfordernissen der Kindererziehung Rechnung tragen, Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und durch Zusammenarbeit mit den für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Stellen.

Die Ziffern 6 bis 9 (alt) werden Ziffern 7 bis 10.

§ 64

Der Personrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anträge, Beratung und Auskunft zu unterstützen,
5. sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,
6. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
8. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
9. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
10. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

§ 65¹⁾

(1) Der Personrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

EN 20. § 64,1 als Ziffer 11 anfügen:

11. mit der Schwerbehindertenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

c) Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) § 65 gilt entsprechend.

26. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Personrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben frühzeitig, fortlaufend und umfassend über alle innerdienstlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten sowie alle organisatorischen Angelegenheiten zu unterrichten; dies gilt bereits bei der Planung und Vorbereitung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten. Dem Personrat sind die erforderlichen Unterlagen sowie alle Informationen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Drucksache 11/5288

19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren kann ein Mitglied des Personals teilnehmen.

"(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerber vorzulegen. An Gesprächen, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren dienststelleninternen oder dienststellenexternen Bewerbern von der Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied des Personals teilnehmen; dies gilt nicht in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 2."

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Halbsatz 2 angefügt:

"dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidunggrundlage in be- teiligungspflichtigen Angelegenheiten sind."

gung zu stellen. Der Personalrat kann jederzeit eine Beratung der erwo- genen Maßnahmen ver- langen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) An Vorstellungs- und Auswahlgesprächen, an Auswahlverfahren, an Prüfungen und Eignungs- feststellungen, die die Dienststelle durchführt oder von einer anderen Stelle durchführen läßt, ist der Personalrat zu be- teiligen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Personalsakte, auch soweit diese auf Datenträgern erfaßt ist, darf nur mit Zustimmung des/der Beschäftigten von den von ihm/ihr bestimm- ten Mitgliedern des Perso- nalsrat eingelesen wer- den. Dienstliche Beur- teilungen sind im Rahmen beteiligungspflichtiger Maßnahmen nach § 72 Abs. 2 und im übrigen auf Verlangen des/der Beschäftigten dem Per- sonalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalsrat e kann auf Wunsch des/der Beschäf- tigten an Besprechungen mit Entscheidungsbefug- ten Personen der Dienst- stelle über die Be- schäftigte/den Beschäf- tigten betreffenden Ange- legenheiten teilnehmen.

(2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unter- lagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Auswahlverfahren kann ein Mitglied des Personals teilnehmen.

(3) Personalsakten oder Sammlungen von Personalsakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalsrat e eingelesen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Ver- langen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalsrat e kann auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen mit entschei- dungsbefugten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit da- bei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt wer- den.

c) Als Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem Personalrat. Dem Dienststellenleiter sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen."

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Soweit die in § 68 Ziffer 2 aufgeführten Organebeteiligungspflichtige Angelegenheiten behandelt, ist der Personalrat vom Leiter/von der Leiterin der Dienststelle zu unterrichten, bevor die Angelegenheit dem betreffenden Organ vorgelegt wird. Dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem betreffenden Organ zu geben.

e) Als Absatz 5 wird angefügt:

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Personalrat ein Zugangsrecht zu den Arbeitsplätzen der Beschäftigten der Dienststellen.

Zweiter Abschnitt
Formen und Verfahren§ 68¹⁾

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags dem Leiter der Dienststelle mitteilen; in diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörtern. Soweit an Stelle des Leiters der Dienststelle ein verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuß über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.

27. § 66 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Leiter/die Leiterin der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

ER 21. § 66.2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags, in Fällen des § 35 unverzüglich nach Ende des Verfahrens, der Dienststellenleitung mitzuteilen;...

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter "eine Woche" durch die Wörter "zwei Wochen" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag nur einzelne Beschäftigte betrifft. Der Personalrat hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen."

c) In Absatz 4 wird in Satz 5 nach dem Wort "Satzes" die Zahl "2" durch die Zahl "4" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "unter Angabe der Gründe" ersatzlos gestrichen.

c) In Absatz 4 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

Dies gilt auch dann, wenn in der gleichen Sache der/die einzelne von der Maßnahme betroffene Beschäftigte eine rechtsförmlich ausgestellte Möglichkeit hat, seine/ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

Satz 2 wird neuer Satz 3, Satz 3 wird neuer Satz 4.

d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte "eines Monats" durch die Worte "von zwei Monaten" ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Halbsatz "in den Fällen des Satzes 2" beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung" wird ersatzlos gestrichen.

d) In Absatz 5 wird in Satz 3 die Zahl "3" durch die Zahl "5" ersetzt.

(3) Der Beschluß des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. In den Fällen des § 35 verlängert sich die Frist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Personalrats die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Frist um eine Woche verlängern; in dringenden Fällen kann er sie auf eine Woche verkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgebracht werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten Maßnahmen zu beantragen; er hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beschließt, ist dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen. In diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Leiter der Dienststelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 3 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

(5) Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der in Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragte Maßnahme nicht zustande oder trifft der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.

- f) Als Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Bestehen bei einer Dienststelle zugleich ein Personalkrat und eine Stufenvertretung, so ist bei Nichteinigung zwischen dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle und dem Personalkrat zunächst die bei der Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

- g) Absatz 6 wird neuer Absatz 7.

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Anträgen des Personalkrats nach Absatz 4, die Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 zum Gegenstand haben, entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig. Bei Maßnahmen nach § 72 Abs. 5, die von der Dienststelle beabsichtigt sind oder vom Personalkrat beantragt werden, entscheidet die nach § 68 zuständige Stelle endgültig. Ein Verfahren nach Absatz 7 findet nicht statt."

- h) Absatz 7 wird neuer Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalkrat beantragten Maßnahmen

ER 22. § 66.7 wird gestrichen.

- f) In Absatz 7 werden in Satz 1 vor dem ersten Komma die Wörter "nach § 72 Abs. 1 bis 4" eingefügt.

(6) Bei anderen als den in Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.

(7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalkrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 seiner Mitbestimmung unterliegen,

a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde,

b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2)

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters oder der Personalvertretung die Eingangsstelle (§ 97). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der Mitteilung des Leiters zu stellen. Absatz 3 Satz 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 10 bis 12 um Angelegenheiten von Beamten gemäß § 12, 13, 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Bundesverwaltung oder in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

(8) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalkrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 1, 3 und 5 einzuleiten oder fortzusetzen.

14 § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird gestrichen;

- b) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Ergibt sich

a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde,

b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle,

c) in der Landesverwaltung zwischen dem Präsidenten des Landtags

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet im Falle des Buchstaben a) auf Antrag des Leiters der obersten Landesbehörde oder der Personalvertretung die Landesregierung, im Falle des Buchstaben b) auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder der Personalvertretung das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss endgültig; im Falle des Buchstaben c) tritt an die Stelle der Landesregierung das Präsidium. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters zu stellen. Entspricht die Entscheidung der Landesregierung, des Präsidiums des Landtags, des obersten Organs oder des Ausschusses nicht dem Antrag der Personalvertretung, so ersetzt die Entscheidung die verweigernde Zustimmung."

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

- a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter/der Leiterin der obersten Landesbehörde und der dort gebildeten Stufenvertretung.
- b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) und der dort bestehenden Personalvertretung

keine Einigkeit, so entscheidet auf Antrag des Leiters/der Leiterin oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters/der Leiterin zu stellen. Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 72 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 16 bis 18 um Anmänninnen/Beamtinnen handelt, sowie in den Fällen des § 72 Abs. 4 Nr. 7 bis 10 und Abs. 5 Nr. 11, 19, 20, 22, 23, 25, 26 und 27 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

ii) Als Absatz 9 wird eingefügt:

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend für den Gesamtpersonalrat.

jj) Absatz 8 wird neuer Absatz 10.

28. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "zwei Monate" durch "drei Monate" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "der Präsident des Obergerichtes" durch "der Landesschlichter/die Landesschlichterin" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 5 wird der Halbsatz die Beschreibung im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen ersatzlos gestrichen.

d) In Absatz 1 wird als Satz 6 angefügt:

Sofern ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus der Einigungsstelle ausscheidet, kann eine Nachbenennung vorgenommen werden.

§ 67 (1)

(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteilichen Vorsitzenden, einem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die über die Zahl der Beisitzer und seines Stellvertreters sowie über die Wahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die für sie bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Obergerichtes im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes ein. Auswärtig werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Für sie gilt § 40 Abs. 1 und 3 und, soweit sie Absatz 2 entgegenstehen, dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder der Einigungsstelle außer durch Zeiturlaub (Absatz 1 Satz 1) oder Verlegung des Amtes nur unter den in § 31 Abs. 1 Nr. 1 der Disziplinarordnung bezeichneten Voraussetzungen kann die Beisitzerin ferner bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer (Absatz 1 Satz 3) entnommen werden.

(4) Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beisitzern ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; anderen Personen kann sie gestattet werden. Beauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbehörde oder von der bei ihr bestehenden Personalvertretung benannten Beisitzer dies beantragt. Den Beisitzern ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, die mit ihrem Eilverständnis auch schriftlich erfolgen kann.

(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß über die Angelegenheiten der Beisitzern, die kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschluß muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Hausbesetzgesetzes, halten. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je drei Beisitzer anwesend sind. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Der Beschluß der Einigungsstelle ist im begründeten und dem Beisitzern zustellend. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 enthält, die nicht in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 4.

(7) Für die Geschäftsführung der Einigungsstelle gilt § 40 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(8) Bezieht bei einer obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat oder ein Gesamtpersonalrat, so nimmt dieser die Befugnisse der Personalvertretung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 wahr.

(9) In den Fällen des § 64 Abs. 2, des § 65 Satz 2 Nr. 2, des § 67 Satz 1 Nr. 2 und des § 111 Satz 1 Nr. 2, die die Einigungsstelle nach Absatz 1 Satz 3 wählen, der Gesamtbereich der Personalvertretung nach § 64 Abs. 2, § 65 Satz 2 Nr. 2, § 67 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Hauptpersonalräte sind zusätzlich ebenso viele Beisitzer zu bestellen und dem Vorsitzenden zu benennen, wie nach Absatz 1 Satz 3 Benennungen durch die Personalvertretungen vorgenommen werden. Bei der Verhandlung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Hauptpersonalräte nach § 64 Abs. 2, § 65 Satz 2 Nr. 2, § 67 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2 über diese Hauptpersonalräte das Vorschlagsrecht nach Absatz 3 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die Beisitzer aus dem Kreis der Beisitzer nach Satz 2 zu entnehmen.

§ 68¹⁾

In den in § 68 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

1. bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung.
 2. bei Beschäftigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsgemäß zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß
- endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

21. In § 68 werden in Satz 1 nach dem Wort "§ 66" die Wörter "Abs. 6 Satz 2 und" eingefügt.

- a) In Satz 1 werden die Worte "§ 66 Abs. 7 Satz 4" durch "§ 66 Abs. 8 Satz 4" ersetzt.

- b) Ziffer 2 wird ersetzt durch folgende Ziffern 2 bis 5:

2. bei Beschäftigten der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Rat oder der von ihm bestimmte Ausschuß,

3. bei Beschäftigten der Sparkassen der Verwaltungsrat,

4. bei Beschäftigten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten im Bereich der Sozialversicherungen der Vorstand sowie

5. bei Beschäftigten sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß

13. § 68 wird gestrichen.

§ 69¹⁾

(1) Soweit der Personalkrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme zwischen ihm und dem Personalkrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. § 68 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Erörterung in den Fällen des § 26 innerhalb von drei Wochen, keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe dafür mitzuteilen. Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalkrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(3) Der Personalkrat einer nachgeordneten Behörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 2 Satz 3) die Entscheidung der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Behörde, bei der das Stimmrecht besteht, beanstanden. Diese Beanstandung hat nach Verständigung mit der bei ihr bestehenden Stufenbehörde. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalkrat dem Leiter seiner Dienststelle zu.

(4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Behörde auszusetzen.

(5) § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 kann der Personalkrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Ausschuss oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung der verfassungsmäßig zuständigen obersten Organe oder des von ihnen bestimmten Ausschusses beantragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 70

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesonderte oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind zulässig, soweit sie Arbeitszeit, Arbeitsort oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder anderweitig geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen zulässt.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.

§ 71

Entscheidungen, an denen der Personalkrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

30. § 69 wird gestrichen.

31. An § 70 Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

Sofern der Personalkrat beabsichtigt, bei Angelegenheiten nach § 72 Abs. 3 und 4 eine Dienstvereinbarung abzuschließen, findet im Falle der Nichteinigung zwischen Personalkrat und Leiter/Leiterin der Dienststelle das weitere Verfahren nach § 66 Abs. 8 statt.

32. § 71 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen, an denen der Personalkrat beteiligt war, führt die Dienststelle unverzüglich durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Wird eine Maßnahme, der von der Personalkrat zugestimmt hat, von der Leiterin/vom Leiter der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat diese/dieser den Personalkrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten. In diesem Fall kann der Personalkrat die Einstellungsstelle unmittelbar anrufen.

22. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Wird eine Maßnahme, der von der Personalkrat zugestimmt hat, vom Leiter der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat der Leiter der Dienststelle den Personalkrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.”

§ 72

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsprotokollen sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezug gemäß § 78b oder § 81a des Landesbeamtengesetzes, Verlagerung der Probezeit, Einstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Teilgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzelgehalt im Sinne des Umsetzungsrechts zum Dienstort gehört,
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
7. Klärung der Ausdienverbote,
8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
9. ordentlicher Kündigung,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
11. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,
12. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung betreffen,
13. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung,
14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78b oder § 80a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

23. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nr. 1 nach dem Wort "Landesbeamtengesetzes" die Wörter "bzw. den entsprechenden Regelungen für Angestellte und Arbeiter" eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nr. 6 nach dem Wort "Abordnung" ein Komma und die Wörter "Zuweisung gemäß § 123 a BRGG oder der entsprechenden tariflichen Vorschriften" eingefügt.

33. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

(1) Der Personalrat hat in allen personalen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitzubestimmen.

- b) Die Absätze 1, 2, 3, 4, 5 werden entsprechend zu den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Personalangelegenheiten" das Wort "insbesondere" eingefügt.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 1 entfallen die Worte "Befristung von Arbeitsverhältnissen"
- b) In Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte "Zulassung zum Aufstieg" gestrichen.

- 36 -

Drucksache 11/4929

§ 72

(1) Der Personalarzt hat mitzubestimmen in Personalan-
gelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebeneinstellung, erneuter Zuweisung des
Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungs-
schriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne
Dienstbescheinigung gemäß § 70b oder § 80a des Landes-
besamtenbescheinigung, Verlängerung der Probezeit, An-
stellung eines Beamten, Umwandlung des Beamten-
verhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung
von Arbeitsverhältnissen,
2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung ei-
nes anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung,
Übertragung einer Höher oder niedriger zu bewerten-
den Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Mona-
ten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts
innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, we-
sentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,

3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung
innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als
drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle,
die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskosten-
rechts zum Dienstort gehört,

d) In Satz 1 Ziffer 1 wird
nach den Worten "nach
Befristung von Arbeits-
verhältnissen," angefügt:
"erstmaliger Zuweisung
einer Tätigkeit und eines
Arbeitsplatzes oder
Dienstpostens,"

e) Ziffer 4 erhält folgende
Fassung:

4. Eingruppierung,
Höhergruppierung,
Rückgruppierung,
Übertragung einer
höher oder niedri-
ger zu bewerten-
den Tätigkeit, Be-
stimmung der
Fallgruppe oder
des Abschnitts
innerhalb einer
Vergütungs- oder
Lohngruppe, Ände-
rungen des Ar-
beitsvertrages, Zu-
weisung und Ent-
zug von Tätigkei-
ten oder Funk-
tionen, aus denen
sich Ansprüche
auf Zahlung einer
Zulage oder von
Zuschlägen er-
geben,

f) Ziffer 5 erhält folgende
Fassung:

5. Versetzung, Um-
setzung innerhalb
der Dienststelle,
Umsetzung inner-
halb der Dienst-
stelle, die mit ei-
nem Wechsel des
Dienstortes ver-
bunden ist, wobei
das Einzugsgebiet
im Sinne des Um-

zugskostenrechts
zum Dienstort
gehört, Zuweisung
eines anderen Ar-
beitsplatzes,



6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung.
7. Kürzung der Anwärterbezüge.
8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf.
9. ordentlicher Kündigung.

10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.
11. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus.
12. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken.
13. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung.
14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 18b oder § 26a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

Drucksache 11/4929

Drucksache 11/5019

g) Ziffer 9 wird ersetzt durch:

9. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist.

h) Als Ziffer 10 wird eingefügt:

10. Abmahnung.

i) Die Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14 werden entsprechend zu den Ziffern 11, 12, 13, 14 und 15.

j) Als Ziffern 16, 17 und 18 werden angefügt:

16. Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Einzelfall, Anordnung von Arbeits-, Ruf- oder Dienstbereitschaft.

17. Anordnung von amts- oder ver-
trauensärztlichen
Untersuchungen
zur Feststellung
der Arbeits- oder
Dienstfähigkeit.

18. Ablehnung eines
Antrags auf Son-
derurlaub, Bil-
dungsurlaub oder
entsprechender
tariflicher Arbeits-
befreiung.

k) In Abs. 1 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

"für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit oder wissenschaftlicher Tätigkeit sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Dozenten gemäß § 20 FHGöD, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind."

c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts" durch die Worte "der Besoldungsordnung 3" ersetzt.

l) Satz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. für Stellen von Beamten/Beamtinnen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen bei Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für entsprechende Angestellte,

m) Satz 4 wird gestrichen.

Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten, für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter. Deswegen gemäß § 20 FHGöD, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

1. für die in § 36 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten,
2. für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter bei Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestellten Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,
3. für Beschäftigte an Theatern, die nach dem Bühnennormierungsgesetz beschäftigt werden,
4. für kommunale Wahlbeamte,
5. für Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 8 bis 10 wird der Personrat nur beteiligt, wenn der Beschäftigte die Maßnahme nicht selbst beantragt hat.

c) In Absatz 2 wird in Nr. 2 das Wort "Dienststelle" durch das Wort "Beschäftigungsdienststelle" ersetzt.

n) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "soziale Angelegenheiten" ein Komma und das Wort "insbesondere" eingefügt.

(3) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung und Veragung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
2. Zuerkennung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
3. Zuerkennung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialleistungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
5. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungseinstufungen,
2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,

d) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- "1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,"

o) In Absatz 4 werden die Worte "Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten" ersetzt durch "organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere".

p) In Absatz 4 werden die Ziffern 1 bis 7 wie folgt neu gefaßt:

1. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungseinstufungen,

2. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,

d) Absatz 3 wird gestrichen.
Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung.
4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten.
5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummern 3 und 4 erfaßt sind.
6. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze.
7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).

3. Einführung, Änderung oder Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, einschließlich von Software-Änderungen bei eingeführten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung.
4. Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten.
5. Änderung der Arbeitsorganisation, Änderung des Arbeitsablaufs, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung.
6. Einführung, Änderung oder Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze.
7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).

Drucksache 11/4929

q) als Ziffern 8, 9 und 10 werden angefügt:

8. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

9. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle, auch durch Dritte,

10. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen.

r) Als Abs. 4 Satz 2 wird angefügt:

Anwendung im Sinne dieser Bestimmung ist die Eingabe und Speicherung von Daten und die Nutzung einer Datei (Umfang, Zweck und Art der Nutzung und Festlegung der Nutzungsadressen) und deren Einrichtung.

- (4) Der Personalrat hat soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, selbstbestimmend über
1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der geltenden Arbeitszeit;
 2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit diese von der Dienststelle angeordnet werden, die Arbeitsbelastung der Beschäftigten, die Erfüllung der Sicherheits- und Ordnungspflichten und die allgemeine Regelung des Ausganges von Mehrarbeit;
 3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbeträge und Arbeitsentgelte;
 4. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird;
 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsgrundsätzen und deren Änderung sowie die Festsetzung der Abbauf- und Prämienzahlungen und sonstiger leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldstrafen;
 6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsräten und Sicherheitsfachkräften;
 7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
 8. Grundsatze über die Prämiierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen und betrieblichen Vorschlagswesens;
 9. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten;
 10. Ordnung der Arbeitsplätze;
 11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten;
 12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 2;
 13. Grundsatze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle;
 14. Grundsatze über die Durchführung der Berufsausbildung der Auszubildenden und Arbeiter;
 15. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündigungen;
 16. Beurteilungsrichtlinien;
 17. Allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;
 18. Inhalt von Personalfragebogen;
 19. Abschluß von Arbeitsunfallversicherungs- oder Unfallversicherungsverträgen.
- In dem Falle des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit dieser ist von der beschiedenen Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 19 gilt nicht beim Weisendischen Rundfunk.

e) In Absatz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

"Satz 1 Nr. 18 gilt nicht für den Inhalt von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen."

s) In Absatz 5. Satz 1 wird das Wort "über" ersetzt durch die Worte "in sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei"

t) In Satz 1 werden die Ziffern 2, 6, 13, 15 und 17 wie folgt gefaßt:

2. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit sowie allgemeiner Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit, Anordnung von Arbeits-, Ruf- und Dienstbereitschaft;
6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsräten sowie -ärztinnen sowie Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsfachkräften und Datenschutzbeauftragten;

EA 23. § 72.5 Nr. 7 ergänzen:

7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheits- und Umweltbeschädigungen;

13. Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle;

15. Richtlinien für die personellen Angelegenheiten nach Abs. 2;

17. Fortbildung der Beschäftigten, Feststellung der dienstlichen Abkömmlichkeit, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;

g) Abs. 4 Nr. 11 wird gestrichen.

h) Abs. 4 Nr. 13 wird gestrichen.

f) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Dienstbeträge“ durch „Bezüge“ ersetzt.

e) Absatz 4 Nr. 2 wird gestrichen.

Drucksache 11/4929

- u) In Absatz 5 Satz 1 werden folgende Ziffern angefügt:
20. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle, die die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches betreffen,
21. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
22. Grundsätzen der Personalplanung, Aufstellung von Regeln für die Ermittlung des Personalbedarfes und der Personalbemessung,
23. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten/Beamtinnen mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
24. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

f) Als Absatz 5 wird eingefügt:

- "(5) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei
1. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 2. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte."

(5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme teilweise oder befristet durchgeführt werden soll.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

v) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

i) Absatz 5 wird gestrichen.

w) In Absatz 6 wird der Verweis auf die Absätze 3 und 4 ersetzt durch den Verweis auf die Absätze 4 und 5.

§ 73¹⁾

Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. befristeten oder betrieblichen Grundsatzen der Personalplanung,
4. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgebot,
6. Stellenausschreibungen,
7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,
9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.

24. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7.

34. § 73 erhält folgende Fassung:

§ 73

(1) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen.

(2) Der Personalrat ist vor Kündigungen in der Probezeit und bei außerordentlichen Kündigungen sowie bei Aufhebungs- bzw. Beendigungsverträgen anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben. Bei Aufhebungs- bzw. Beendigungsverträgen sind die Gründe darzulegen und eventuelle Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit der Aufhebung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu benennen und zu erläutern.

15. § 73 erhält folgende Fassung:

§ 73

Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,
3. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
4. befristeten oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
5. Grundsätzen der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
6. Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie voraussehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,
7. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,

(3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.

(4) Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme den betroffenen Arbeitnehmer/die betroffene Arbeitnehmerin anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme bzw. Vereinbarung, hat er dem betroffenen Arbeitnehmer/der betroffenen Arbeitnehmerin eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 66 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 66 Abs. 5 und 7 Sätze 1 und 2.

(6) Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in der Probezeit oder gegen eine außerordentliche Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen einer Woche dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Will der Personalrat gegen einen Aufhebungs- bzw. Beendigungsvertrag Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.

8. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz,
9. Befristung von Arbeitsverhältnissen,
10. Stellenausschreibungen,
11. Zulassung zum Aufstieg,
12. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
13. Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht,
 - a) Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungseleistungen,
 - b) Einführung, Anwendung wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
 - c) Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
 - d) Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
 - e) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsorganisation, soweit es nicht von den Buchstaben c) oder d) erfaßt sind,
 - f) Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
 - g) Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),
14. Aufträge zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,
15. grundlegende Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben,
16. der Personalrat hat in den Fällen der Nummern 1 bis 15 auch mitzuwirken, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll"

§ 74¹⁾

Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Personalrat hat die bescheidigende Maßnahmen zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er die unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen.

§ 75¹⁾

Der Personalrat ist anzuhören bei

1. der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbeschreibungsplänen,
2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 73 Nr. 9 bezeichneten Fällen,
3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausmietung von Diensträumen,
4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach besonderer Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
6. Anordnung von aus- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.

§ 76

An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalkrats, das von diesem bestimmt ist, beratend teilnehmen. Teilnahme und Beratung beschränken sich auf den Ablauf der mündlichen Prüfung. Mitglieder des Personalkrats dürfen bei Prüfungen, die sie nicht abulegen haben, nicht nach Satz 1 tätig werden.

25. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Äußerung des Personalkrats noch Einfluß auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann."

36.

§ 76 erhält folgende Fassung:

An Prüfungen, die eine Dienststelle oder eine von ihr beauftragte Stelle von den Beschäftigten ihres Bereiches abnimmt, nimmt ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalkrats, das von diesem benannt ist, mit beratender Stimme teil. Die Teilnahme erstreckt sich auf die Beratung im gesamten Prüfungsverfahren; die Prüfungsunterlagen sind dem Mitglied des Personalkrats auf Verlangen vorzulegen. Mitglieder des Personalkrats dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach Satz 1 tätig werden.

37. § 77 wird wie folgt geändert:

24. EA

§ 77 Abs. 1 und 2 wie folgt ergänzen:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

→
(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall, Gesundheits- und Umweltgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

§ 77

(1) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(2) Die Dienststellenleitung und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen des Leiters der Dienststelle mit dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nimmt vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(3) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.

(4) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1152 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach besamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhandigen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung oder dem Arbeitsschutzausschuß nach § 11 des Gesetzes über Betriebsräte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

d) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4. Die Worte "1 und 2" werden durch die Worte "2 und 3" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

Drucksache 11/4929

Vierter Abschnitt
/ Beteiligung der Stufenvertretung
und des Gesamtpersonalrats

(§ 78¹⁾)

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungsbefugten Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidet oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Vorschlag über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung an Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Bei der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu Beteiligung der Stufenvertretung tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personalrat.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 66 und 68.

(3) Werden im Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beschloffen, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächstgelegenen Dienststelle zu beteiligen. Sofern in Fällen des § 66 Abs. 1 oder des § 68 Abs. 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächstgelegenen Dienststelle zu beteiligen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(5) Für die Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 66 bis 68 und 69 bis 77 entsprechend.

38. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

"Bestehen bei einer Dienststelle ein Personalrat und eine Stufenvertretung, so ist die Stufenvertretung zu beteiligen, soweit von der Maßnahme Beschäftigte nachgeordneter Dienststellen berührt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3; die Worte "ist die Stufenvertretung" wird ersetzt durch "sind die Stufenvertretungen".

c) Satz 3 (alt) wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) In Absatz 5 werden die Worte
"-§§ 62 bis 66 und 68 bis 77" durch "-§§ 62 bis 77" ersetzt.

39. An § 78 wird § 78 a angefügt:
§ 78 a

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrats der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Dies gilt auch bei der Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen einer Gesamtdienststelle betreffen.

(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen des 66.

(3) Ist in einer Dienststelle kein Personalrat vorhanden, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen.

Drucksache 11/4929

Neuntes Kapitel
Gerichtliche Entscheidung§ 79 ¹⁾

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden in den Fällen der §§ 23, 26 und des § 160 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,

2. Wahlzusammensetzung und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 65 und 66 genannten Vertretungen,

3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 65 und 66 genannten Vertretungen,

4. Rechtmäßigkeit der Mitglieder von Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 65 und 66 genannten Vertretungen,

5. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

6. Streitigkeiten aus § 87.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschuldungsverfahren gelten entsprechend.

§ 80

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden.

(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus Richtern und ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter ist Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zu Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und
2. der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter auf ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter entsprechend.

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, von denen je einer nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 berufen worden ist.

40. An § 79 werden folgende Absätze neu angefügt:

(3) Der Personalrat kann im Beschuldungsverfahren beantragen, eine Maßnahme zu unterlassen oder aufzuheben, wenn Beteiligungsvorschriften nach diesem Gesetz offenkundig verletzt sind oder wenn ein Gericht die Verletzung rechtskräftig festgestellt hat.

(4) Stellt ein Gericht die Verletzung von Beteiligungsvorschriften nach diesem Gesetz fest, bindet diese Entscheidung die Dienststelle auch dann, wenn hiergegen Rechtsmittel eingelegt worden sind, bis zur endgültigen Entscheidung.

EF

26.

§ 79 (nach neuer Zählung: § 85) wird ergänzt um Absatz 4:

(4) Handelt der/die Leiter/in der Dienststelle den ihm/ihr durch gerichtliche Entscheidung auferlegten Verpflichtungen zuwider, so ist vom Verwaltungsgericht auf Antrag des Personalrats oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ein Zwangsgeld von mindestens 10.000 DM festzusetzen.

41. § 80 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einem/einer vorsitzenden Richter/Richterin und zwei ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen, von denen je eine/einer nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 berufen worden ist.

EH

25. als neuntes Kapitel wird eingefügt:

Neuntes Kapitel:

"Mitwirkungs- und Beschwerderecht der Beschäftigten; Informationelle Selbstbestimmung"

§ 79 (1) Die Dienststellenleitung hat den/die Beschäftigte/n über seine/ihre Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner/ihrer Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf der Dienststelle zu unterrichten. Sie hat den/die Beschäftigte/n vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen diese/r bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, einschließlich derer, die von Materialien und Geräten ausgehen, mit denen er/sie im Verlauf der Tätigkeit in Berührung kommt, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der/die Beschäftigte rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 80 (1) Der/die Beschäftigte hat das Recht, in dienstlichen Angelegenheiten, die seine/ihre Person betreffen, von den nach Maßgabe des organisatorischen Aufbaus der Dienststelle hierfür zuständigen Personen gehört zu werden. Er/sie ist berechtigt, zu Maßnahmen des Arbeitgebers, die ihn/sie betreffen, Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs zu machen.

(2) Der/die Beschäftigte kann verlangen, daß ihm/ihr die Berechnung und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts erläutert und daß mit ihm/ihr die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung in der Dienststelle erörtert werden. Er/sie kann ein Mitglied des Personalsrats hinzuziehen. Das Personalsratsmitglied hat über den Inhalt dieser Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren, soweit es von der/dem Beschäftigten nicht im Einzelfall von dieser Verpflichtung entbunden wird.

Drucksache 11/4929

§ 81 (1) Jeder Beschäftigte hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle zu beschweren, wenn er/sie sich von der Dienststellenleitung oder von anderen Beschäftigten der Dienststelle benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Sie/er Kann ein Mitglied des Personalrats zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.

(2) Die Dienststellenleitung hat den/die Beschäftigte/n über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit sie die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuheffen.

(3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen der/dem Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

§ 82 (1) Der Personalrat hat Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls er sie für berechtigt erachtet, bei der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken.

(2) Bestehen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Beschwerde, so kann der Personalrat die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Personalrat. Dies gilt nicht, soweit Gegenstand der Beschwerde ein Rechtsanspruch ist.

(3) Die Dienststellenleitung hat den Personalrat über die Behandlung der Beschwerde zu unterrichten. § C Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 83 Jeder Beschäftigte hat das Recht, eine angeordnete Tätigkeit zu verweigern, wenn sie/er ihre Durchführung nicht mit ihrem/seinen Gewissen vereinbaren kann oder wenn durch Tatsachen begründeter Verdacht besteht, daß sie zu einer Gesundheitsschädigung führen kann. § C Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 84 (1) Die Dienststelle darf Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, speichern, verarbeiten oder anderweitig nutzen, soweit dies zur Lohn- und Gehaltszahlung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder ein Tarifvertrag es vorsieht. Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Befunde über Beschäftigte dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(2) Der/die Beschäftigte hat jederzeit ein Einsichtsrecht in die über ihn/sie erhobenen Daten.

(3) Die Übermittlung von Daten von Beschäftigten an Dritte ist nur zulässig, soweit es durch Gesetz vorgeschrieben ist oder wenn die Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

(4) Personenbezogene Daten sind zu vernichten, wenn sie für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Daten, die in Zusammenhang mit Einstellungs- und Auswahlverfahren erhoben wurden, sind zu vernichten, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt würden und wenn diese ihr Einverständnis erteilen.

Die Numerierung der folgenden Kapitel und Paragraphen ändert sich entsprechend.

27. Die Überschrift des zehnten Kapitels erhält folgende Fassung:

Zehntes Kapitel
Sondervorschriften
Erster Abschnitt
Polizei

"Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen"

§ 81

Für die Beschäftigten der Polizei bei den in § 82 bezeichneten Polizeidienststellen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 8 und 11 insofern, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 82¹⁾

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden, das Landestriminalamt und die Polizeieinrichtungen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidien bilden mit den Beschäftigten der diesen zugehörigen Sonderdienste jeweils eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 83²⁾

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar. § 10 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 finden keine Anwendung.

42. § 83 lautet wie folgt:

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar.

28. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort "im" durch das Wort "in" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Innenminister" durch das Wort "Innenministerium" ersetzt.

§ 84¹⁾

(1) Polizei-Bezirkspersonalräte werden gebildet
1. bei den Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden und die in § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen,
2. bei der Direktion der Bereitschaftspolizei für die ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen.

Die Mitglieder der Polizei-Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beschäftigten der Kreispolizeibehörden und der in § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen, die des Polizei-Bezirkspersonalrats bei der Direktion der Bereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr unterstehenden Polizeieinrichtungen und der Direktion der Bereitschaftspolizei gewählt.

(2) Beim Innenminister wird ein Polizei-Hauptpersonalrat gebildet, dessen Mitglieder von den Beschäftigten der in § 82 bezeichneten Dienststellen gewählt werden.

29. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter "Hunderterschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit" und in Satz 2 die Wörter "Hunderterschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit" jeweils durch das Wort "Lehrgruppe" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter "Hunderterschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit" durch das Wort "Lehrgruppe" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird in Halbsatz 2 das Wort "Beamte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

- d) Absatz 4 wird gestrichen;
Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

43. § 85 (Absätze 1 bis 5) wird gestrichen.

§ 85¹⁾

(1) Die Polizeivollzugsbeamten im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei sind bis zum Bestehen der 1. Fachprüfung zur Wahl des Personalkrats nicht wahlberechtigt; sie wählen für jede Hundertschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit eine Vertrauensperson. Wähler sind alle der Hundertschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit angehörenden Polizeivollzugsbeamten. Der Personalkrat der Dienststelle bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensleute § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5, 6 und 8 sowie § 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 22 entsprechend. Zur Wahl der Vertrauenspersonen können die dazu wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlperiode der Vertrauensleute umfasst die Zeit der Ausbildung bei der Hundertschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c, d und e und Abs. 2, §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

(3) Die Vertrauensleute nehmen an den Sitzungen des Personalkrats mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in § 73 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Beamte betreffen, die sich nicht in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst befinden. Die Vertrauensleute können Angelegenheiten, die die Interessen der in der Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten betreffen, in der Sitzung des Personalkrats zur Förderung stellen. Beschlüsse des Personalkrats dazu werden von dem Vorsitzenden des Personalkrats zusammen mit den zuständigen Vertrauensleuten gegenüber dem Leiter der Dienststelle vertreten.

(4) Die Vertrauensleute schützen gleichzeitig die Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr. Die §§ 54 bis 66 finden keine Anwendung.

(5) Auf die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Beamten findet § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Einstellungen und § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 keine Anwendung.

Drucksache 11/5258

30. Nach § 85 wird als § 85 a eingefügt:

§ 85 a

(1) Bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet, die aus je sieben Mitgliedern bestehen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die in § 85 Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten der jeweiligen Bereitschaftspolizei-Abteilungen. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten § 14 Abs. 7, § 85 Abs. 1 Satz 3 und § 57 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt mit dem Bestehen der 1. Fachprüfung. § 57 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Geschäftsführung gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die §§ 58, 59 und 61 entsprechend.

(6) Bei der Direktion der Bereitschaftspolizei wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die in § 85 Abs. 1 Satz 1 genannten Beamten. § 50 Abs. 4 und die Vorschriften über die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt.

(7) Die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung hat zugleich die Stellung der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung und nimmt deren Aufgaben wahr."

31. In § 86 werden in Satz 1 die Wörter "einen Vertrauensmann" durch die Wörter "eine Vertrauensperson" ersetzt.

32. § 87 erhält folgende Fassung:

"§ 87

(1) Für Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 handelt für das Kultusministerium noch ein anderer den Hauptpersonalräten benannter Vertreter mit Entscheidungsbefugnis.

§ 86

Polizeivollzugsbeamte, die zu Lehrgängen abgeordnet sind, wählen aus ihrer Mitte für je angefangene 10 Lehrgangsteilnehmer einen Vertrauensmann. Wählbar sind alle Lehrgangsteilnehmer. Im übrigen gilt für die Vertrauensleute § 85 Abs. 1 Satz 3, 4 und § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Lehrer

§ 87¹⁾

Für Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrberuf befindlichen Berufsschüler. Lehrkräfte im Dienst der Landesrichterkammer gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

(4) Die Vertrauensleute nehmen an den Sitzungen des Personalrats mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in § 72 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Beamten/Beamtinnen betreffen, die sich nicht in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst befinden. Die Vertrauensleute können Angelegenheiten, die die Interessen der in der Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen betreffen, in der Sitzung des Personalrats zur Erörterung stellen. Beschlüsse des Personalrats dazu werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Personalrats zusammen mit den zuständigen Vertrauensleuten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle vertreten.

44. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vertrauensmann" durch das Wort "Vertrauensperson" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Angefügt werden folgende Absätze:

(2) Der Personalrat der Dienststelle bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen/sitzende/Vorsitzende. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensleute § 16 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5, 6 und 8 sowie 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 22 entsprechend. Zur Wahl der Vertrauensperson können die dazu wahlberechtigten Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen Wahlvorschläge machen.

(3) Die Wahlperiode der Vertrauensleute umfaßt die Zeit der Ausbildung bei der Hundertschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit. § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c, d und e und Abs. 2, §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

16. In § 87 wird Satz 2 gestrichen.

Drucksache 11/5258

(3) Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

(4) Abweichend von § 63 treten der Leiter der Dienststelle (§ 95 Satz 1 Nr. 2) und der Personalrat einmal im Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.

(5) Auf Verlangen können allgemeine schulformübergreifende An gelegenheiten zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 95 Satz 1 Nr. 2) und Vertretern aller betroffenen Personalräte gleichzeitig erörtert werden (Sammelerörterung). Dazu entscheidet jeder betroffene Personalrat bis zu fünf Vertreter. Die im Personalrat vertretenen Listen sind dabei entsprechend ihrer Mandate anteilig zu berücksichtigen; jede Liste entsendet mindestens einen Vertreter. Alle Vertreter wählen vor Beginn der Besprechung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für das Kultusministerium und die bei diesem gebildeten Lehrer-Hauptpersonalräte entsprechend.

§ 94 '1

Bei Lehrern gilt als Versetzung oder Abordnung im Sinne des § 72 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 die Versetzung oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.

34. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Bei Versetzungen von Lehrern an eine Schule oder ein Studienseminar gibt der bei der abgebenden Dienststelle gebildete Personalrat dem bei der aufnehmenden Dienststelle gebildeten Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. Die Frist zur Äußerung gemäß § 66 Abs. 2 Satz 3 beträgt vier Wochen."

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Abordnungen von Lehrern unterliegen nicht der Mitbestimmung, wenn sie im Rahmen einer Kooperation nach § 5 des Schulverwaltungsgesetzes bis zu einem Schuljahr andauern und der Lehrer an der anderen Schule mit weniger als der Hälfte seiner Pflichtstunden tätig ist.

Im übrigen unterliegen Abordnungen von einer Dauer von mehr als drei Monaten der Mitbestimmung nur, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauern."

35. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "Der Kultusminister" durch die Wörter "Das Kultusministerium" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Es" ersetzt.

§ 95 '1

Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Schulformen, für die getrennte Personalvertretungen nach § 90 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Satz 3 zu bilden sind,
2. die Stellen, die für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer Dienststellen nach § 91 Abs. 1 sind.

Er hat dabei die Schulstruktur und die Organisation der Schulverwaltung zu berücksichtigen. Schulformübergreifende Versuchsschulen können als besondere Schulen behandelt werden, wenn sie voraussichtlich länger als die Wahlperiode der Personalvertretungen bestehen werden.

Dritter Abschnitt
Staatsanwaltschaft

§ 96

Für die Staatsanwaltschaft gelten die Vorschriften der Kapitel I bis I und II insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 97

Für die Staatsanwaltschaft werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Generalstaatsanwaltschaften Personalräte und
2. beim Justizminister ein Hauptpersonalrat.

Die Staatsanwaltschaft sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

Vierter Abschnitt
Referendare im juristischen
Vorbereitungsdienst

§ 98¹⁾

Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften der Kapitel I bis I, 3 und II insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 99

(1) Für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den

1. zu Staatsdienststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und
2. Obergerichtlichen Bezirkspersonalräte.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst die zu Staatsdienststellen bestimmten Landgerichte.

§ 100²⁾

(1) Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag

- a) unter Wegfall der Amtsverpflichtung beurlaubt oder
- b) einer Ausbildungstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

(3) Wähler sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag

1. sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

§ 101

Wahlberechtigte müssen abweichend von § 18 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare unterzeichnet werden.

§ 102

Die Wahlperiode beträgt achtzehn Monate.

36. In § 97 wird in Satz 1 das Wort "Justizminister" durch das Wort "Justizministerium" ersetzt.

37. § 101 erhält folgende Fassung:

"§ 101

Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Referendaren unterzeichnet werden."

(1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendaren, die von den Personalräten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.

(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.

(3) Die §§ 17, 18, 30 Abs. 3 Satz 3 und 6 gelten entsprechend. Im übrigen ist § 30 auf den Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht nicht anzuwenden. Scheidet ein Mitglied aus dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim Landgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entzünd worden ist, ein neues Mitglied.

§ 104

(1) Auf die Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare finden § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung.

(2) Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stammdienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies nach unter Berücksichtigung der Mitbestimmung in der Personalvertretung aus dienstlichen Gründen notwendig ist. In diesem Falle ist im Übrigen auf die Zustimmung der Personalvertretung Rücksicht zu nehmen. Die Personalvertretung ist in der Lage, auf die Mitgliedschaft in der Personalvertretung genommen werden. § 43 findet keine Anwendung.

§ 105¹⁾

Bei Grundlagen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 73 Nr. 4) sowie bei den anderen in den §§ 68 bis 72 und 73 bis 74 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, sind an Stelle der nach dem allgemeinen Vorschriften gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendare zuständig. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, haben die Personalvertretungen der Referendare die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) In den zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Personalrat des Regierungspräsidenten als Oberlandesgericht zu beauftragen. In diesem Bezirk der Regierungsräte ist ein Referendar zu ernennen. In diesem Bezirk der Regierungsräte ist ein Referendar zu ernennen. In diesem Bezirk der Regierungsräte ist ein Referendar zu ernennen.

(4) Im Anhang an das Verzeichnis nach § 68 Abs. 1 bis 3 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizminister vorlegen, der nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.

§ 106

Der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Abs. 1 hinaus auch durch einen Ausbildungsliefer vertreten lassen.

Fürster Abschnitt
Forstverwaltung

§ 107

Für die Forstverwaltung gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 108¹⁾

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter der Landes- und der Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 6 wird der Personalrat bei der Höheren Forstbehörde sowie bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

38. In § 105 erhält Absatz 4 folgenden Fassung:

"(4) Im Anschluß an das Verfahren nach § 66 Abs. 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizministerium vorlegen, welches nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet."

§ 109

(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den höheren Forstbehörden Besatzungsstellen gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten der beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Stufenvertretung.

(2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Andernfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

Sechster Abschnitt¹⁾

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen

§ 110¹⁾

Für Dozenten nach § 20 FHGG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 119 Abs. 1 WisHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

§ 111¹⁾

Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. Jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen,
2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Personalrat sowie Personalräte bei den Dozenten und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach dem FHGG, für die jeweils der Hauptpersonalrat bei den in § 20 Abs. 3 FHGG genannten Ministerien zuständig ist.

Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl in diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 9 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Rat.

Siebter Abschnitt¹⁾

Laufbahnbevorzugter für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Auftragsbeamte

§ 112

Für Laufbahnbevorzugter für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Auftragsbeamte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 11, § 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 113

(1) Für Laufbahnbevorzugter für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Auftragsbeamte wird bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen ein besonderer Personalrat gebildet. Zu dem Beamten nach Satz 1 zählen auch die zum Zweck der Ausbildung von anderen Körperchaften, Ausfällen und Stellungen des öffentlichen Rechts der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen zugewiesenen oder an sie abgeordneten Laufbahnbevorzugten und Auftragsbeamten.

(2) Die Beamten nach Absatz 1 bilden eine besondere Personalversammlung.

(3) Die Laufbahnbevorzugter für den höheren und den gehobenen Dienst einschließlich der jeweiligen Auftragsbeamten bilden im Personalrat je eine Gruppe.

Drucksache 11/5253

39. In § 109 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter "Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter "Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.

48. § 110 wird wie folgt neu gefaßt:

Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht nach § 5 Abs. 5 Buchst. a von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

40. In § 111 wird in Satz 1 das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" und das Wort "Ministerien" durch das Wort "Ministerien" ersetzt.

Drucksache 11/4929

Drucksache 11/5258

§ 114

(1) Abgeordnete Beamte sind vom Tage des Wirksamwerdens der Abordnung an wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt verlieren sie das Wahlrecht bei ihrer Wahligen Dienststelle. Vorschriften über den Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle in den Personalvertretungsgesetzen anderer Dienststellen bleiben unberührt.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Beamte, die am Wahltag unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder einer Ausbildungsinstitution außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

(3) Wählbar sind wahlberechtigte Beamte, die am Wahltag

1. sich seit mindestens drei Monaten in der Ausbildung befinden und

2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 10 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden.

§ 115

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 116

(1) § 43 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

(2) § 43 findet nur bei solchen Maßnahmen Anwendung, die nicht auf Grund von Ausbildungsvorschriften erforderlich sind.

§ 117¹⁾

(1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalrats nach § 66 Abs. 3 Satz 1 ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten, der endgültig entscheidet.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung unterstützt den Personalrat von der beschleunigten Entscheidung und ihrer Begründung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Sofern der Personalrat Bedenken gegen die Maßnahme hat, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen; eine Abschrift seiner Stellungnahme teilt der Personalrat dem Rektor als dem Leiter seiner Dienststelle zu.

(3) Die §§ 66 Abs. 7 und 78 finden keine Anwendung.

§ 118¹⁾

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 4 Nrn. 1 und 13 sowie § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.

§ 119¹⁾

In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Laufbahnberuf für den höheren oder den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einschließlich der Aufstellungsbesamten betreffen, hat der gemäß § 113 gebildete Personalrat gegenüber dem Personalrat der Hochschule die Stellung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung

41. In § 114 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

"(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Beamten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden."

42. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ist an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu richten, welches endgültig entscheidet."

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter "Der Minister" durch die Wörter "Das Ministerium" und in Satz 2 das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.

Drucksache 11/5258

43. Nach § 119 wird eingefügt:

"Achter Abschnitt

Behandlung von Verschlusssachen

§ 119 a

(1) Die Beteiligung eines Personalrats in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Gesetz, die als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" eingestuft sind, setzt voraus, daß die mitwirkenden Personalratsmitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

(2) In Angelegenheiten nach Absatz 1 sind die §§ 30 Abs. 3, 4. Alternative, 31 Abs. 2 Satz 2, 32, 35 und 36 nicht anzuwenden. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

§ 119 b

Ein Personalrat, dessen Mitglieder sämtlich im Sinne des § 119 a Abs. 1 ermächtigt sind, ist in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten mindestens des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" insgesamt zu beteiligen. Er kann für die Beteiligung einen Ausschuß bilden, der aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern und den beiden diesen Ausschuß besteht; er hat die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt.

Drucksache 11/5258

§ 119 c

(1) Für das Verfahren in der Einigungsstelle und die Beteiligten nach § 67 gilt § 119 a Abs. 1 sinngemäß. § 67 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einem von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer besteht.

§ 119 d

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß in Angelegenheiten nach § 119 a Abs. 1 den Beteiligten nach §§ 119 b und 119 c Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 79 sind die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen."

§ 120

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre kirchlichen und erbkirchlichen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 121 ¹⁾

§ 122 ¹⁾

§ 123

Vertretungen und Vertrauensleute nach diesem Gesetz werden im Juni 1975 gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt am 1. Juli 1976.

§ 124 ¹⁾

Zur Regelung der nach den §§ 10 bis 22, 26, 53, 58 bis 57, 60, 62, 66, 100, 101, 111, 113 und 114 erforderlichen Wahlen erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Berechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Wahlrechtsgelisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlschreiben und die Fristen für seine Beantwortung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 125

Die nach § 3 Abs. 4, § 10 Abs. 4 und 7, § 17 Abs. 2, § 19, 20, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36, 37 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 49 des Gewerkschaften zugehörigen Rechte haben auch die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände, die einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation angeschlossen sind.

§ 126

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 126 a ¹⁾

§ 78 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

§ 127 ¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der in § 124 bezeichneten Wahlen, die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 123 bis 125 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Der Finanzminister

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage
nach der Verkündung in Kraft.

Artikel II

Der Vorstand des Personalrats (§ 29)
ist unverzüglich nach Inkrafttreten
dieses Gesetzes neu zu wählen.

Artikel III

§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1
Buchstabe a in der durch dieses
Gesetz geänderten Fassung finden
erstmalig Anwendung auf Personal-
räte, die nach Inkrafttreten dieses
Gesetzes gewählt werden.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.